



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 15. Juli 2016

Nummer 28

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	241	117	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	242	
115	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	241	118	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Auen-Flussdynamik im NSG Posberg – Projekt Hembergen, Kreis Steinfurt, Ems km 236,955 bis km 238,396“	242
116	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	242			

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

115 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 04.07.2016
500-53.0014/16/4.4.1

Die Firma Ruhr Oel GmbH, Pawiker Straße 30, 45896 Gelsenkirchen hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung ihrer Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

gemäß Nr. 4.4.1 des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) auf dem Betriebsgrundstück Johannastraße 2 – 8 in 45899 Gelsenkirchen-Horst, Gemarkung Horst Flur 3, Flurstück 53 vorgelegt.

Aufgrund gesetzlicher Anforderungen zur Einhaltung der AOX-Grenzwerte (Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene) muss das bisher zur Desinfektion des Kühlwassers eingesetzte Gemisch aus anorganischen und organischen Bioziden (Ozon/Bromid) ersetzt werden.

Bei der beantragten Maßnahme handelt es sich um folgende Antragsgegenstände:

- Umsetzen der vorhandenen Dosierstation
- Errichtung einer Package Unit (Package Unit 1), bestehend aus:
 - Behälter für 30 % HCl (Salzsäure),
 - Behälter für 25 % NaClO₂ (Natriumchlorit)

- Errichtung einer neuen Befüllstation mit Anschlussstutzen zur Befüllung der Behälter für HCl und NaClO₂ inklusive der verbindenden Rohrleitungen,
- Einbindung einer neuen Entlüftungsleitung vom HCl-Behälter zum Kühlwerk
- Einbindung einer neuen Entlüftungsleitung vom NaClO₂-Behälter
- Einbindung der Dosierstation bestehend aus
 - 2 vorhandenen Dosierpumpen der vorhandenen Dosierstation
 - neuen Schlauchleitungen auf Saug- und Druckseite der Dosierpumpen,
 - einem bestehenden Reaktor
- Einbindung in die Kühlwasserkonditionierung mittels zusätzlichem Panel und Steuergerät,
- Einbindung der Treibwasserleitung von der Kühlwassersammelleitung zum ClO₂-Reaktor
- Installation und Betrieb der erforderlichen MSR- und E-Technik und von sicherheitsrelevanten Anlagenteilen.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Elvira Kuhn-Renken
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 241-242

116 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster 45699 Herten, den 30.06.2016
500-53.0033/16/8.1.2.2

Der Kreis Borken hat einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb eines Deponiegas-BHKW auf dem Grundstück Burloer Straße 96, 46325 Borken (Gemarkung Gemen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 69), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist die Verwertung des auf der Deponie Borken-Hoxfeld anfallenden Deponiegases in einer Verbrennungsmotoranlage. Das beantragte BHKW dient der Eigenbedarfsdeckung des Verwaltungsgebäudes des Kreises Borken mit Strom und Wärme und ersetzt damit die alte Kohlefeuerungsanlage.

Die Feuerungswärmeleistung der Anlage soll 0,625 MW betragen. Das BHKW wird so konzipiert, dass zukünftig fehlende Deponiegasmengen durch Zumischung von Erdgas ersetzt werden.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt.

Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Ludwig Reher
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 242

117 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster
500-53.0003/16/0053376-0001/0005.V

48147 Münster, den 04.07.2016

Die Firma Holcim WestZement GmbH, Beckum hat einen Antrag zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Anlage zur Herstellung von Zement auf dem Grundstück in 59269 Beckum, Am Kollenbach 27 (Gemarkung Beckum, Flur 17, Flurstück 560), vorgelegt.

Gegenstand des Antrages ist der dauerhafte Betrieb einer Dosieranlage zur Reduzierung von Quecksilber und seinen Verbindungen im Abgas der Drehrohrofenanlage durch den Einsatz von dotierter und nicht dotierter Aktivkohle/Herdofenkoks.

Gemäß der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) und den Bestimmungen des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Für das Vorhaben wurde ein Vorprüfungsverfahren (Screening) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 3a-c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Rahmen dieses Verfahrens wurde festgestellt, dass es einer weiteren Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da u. a. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu besorgen sind.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 3a UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 des BImSchG.

Im Auftrag
gez. Terhorst
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 242

118 Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die „Auen-Flussdynamik im NSG Posberg – Projekt Hembergen, Kreis Steinfurt, Ems km 236,955 bis km 238,396“

Bezirksregierung Münster Münster, den 07.07.2016
Az.: 54.09.01.01-024

Der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6 – Entwicklung, Unterhaltung und Ausbau der Ems hat mit Antrag vom 19.04.2016 die Umsetzung einer Maßnahme an der Ems bei km 236,955 bis km 238,396 beantragt. Die Maßnahme umfasst die Wiederherstellung bzw. Initiierung der Dynamik in der Aue und im Fluss im „Abschnitt Auen-Flussdynamik“, um ein durchgängiges und vernetztes System innerhalb der Abschnitte und damit im Biotopverbund des FFH-Gebietes „Emsaue“ zu schaffen. Zur weiteren strukturellen Verbesserung und zur Förderung der Eigendynamik sollen diverse Totholzelemente auftriebssicher auf die Sohle bzw. auf die Böschungen der Ems eingebaut werden. Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Das Vorhaben der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6 ist nach § 3c UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der

Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes“ zuzurechnen. Es ist für die Maßnahme an der Lippe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Dabei ist durch eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) aufgeführten Kriterien zu untersuchen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann und damit eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Kann eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, ist dies bekannt zu geben.

Die Prüfung der von der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.6 vorgelegten Unterlagen hatte zum Ergebnis, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

nicht erforderlich ist. Durch das Vorhaben sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zu dem geplanten Vorhaben wurden bei dieser Entscheidung berücksichtigt.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Vorprüfungsunterlagen sind nach Maßgabe des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Münster, Dezernat 54.5, zugänglich.

Im Auftrag

Bendiks

Bendiks

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2016 S. 242-243

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster